

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

nachrichtlich:

• Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesver-  
bände Schleswig-Holstein  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
im Hause

per E-Mail: [arge@shgt.de](mailto:arge@shgt.de)

Städteverband Schleswig-Holstein  
im Hause

per E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

<b>Ansprechpartner</b>
Dr. Johannes Reimann
<b>Durchwahl</b>
0431.57005012
<b>Aktenzeichen</b>
482.2

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1685</p>
---

Kiel, den 27.06.2023

**Kinderarmut beenden – gesellschaftliche und soziale Teilhabe von Kindern und jungen Men-  
schen gewährleisten - Drucksache 20/781 (neu) Kinderarmut wirksam bekämpfen - Drucksache  
20/875**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Gelegenheit, zu den o. a. Anträgen Stellung zu nehmen.

Die schleswig-holsteinischen Kreise gewährleisten als kommunale Träger des Bürgergeldes und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, als örtliche Sozialhilfeträger und als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in vielfältiger Weise die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

1.

- a) Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Hilfen ist jedoch bundesrechtlich determi-  
niert. Zu bundespolitischen Fragestellungen dürfen wir prioritär auf die Positionierungen  
unseres Bundesverbandes verweisen. Insofern überreichen wir als **Anlage** das Positi-  
onspapier des Deutschen Landkreistages „Anforderungen an eine eigenständige Kindergrund-  
sicherung“.

- b) Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat sich dieses Positionspapier zu eigen gemacht. Im Rahmen seiner Beratung hat er zudem die Geschäftsstelle gebeten, die Möglichkeit im politischen Raum zur Diskussion zu stellen, einen Teil des vorgesehenen Garantiebetrages im Rahmen der Kindergrundsicherung oder auch einen zusätzlichen aus Bundesmitteln finanzierten Betrag im Rahmen einer Teilhabekarte bereit zu stellen, mit der Kinder und Jugendliche unabhängig von den familiären Hintergründen und der Förderung durch das Elternhaus an Angeboten von Bildung und Teilhabe partizipieren können. Überdies kann auf diese Weise sichergestellt werden, dass auch Kinder und Jugendliche, die im Rahmen des Transferleistungsbezuges zusätzliche Unterstützung erhalten, mit Hilfe der Teilhabekarte diskriminierungsfreien Zugang zu von ihnen benötigten zusätzlichen Hilfen erhalten können.
- c) Um Kinder und Jugendliche unabhängig von den materiellen Verhältnissen ihrer Eltern am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen, ist in vielen Familien eine fundierte und wohnortnahe Betreuung und Beratung erforderlich. Um diese gewährleisten zu können, hält es der Schleswig-Holsteinische Landkreistag für angezeigt, die im Rahmen der Kindergrundsicherung neben den Garantieleistungen vorgesehenen Zusatzleistungen wohnortnah über die Kommunen bzw. die JobCenter zu administrieren. Die bestehenden Strukturen bringen Erfahrungen mit und sind dazu in der Lage, Familien auch mit prekären wirtschaftlichen Verhältnissen zu unterstützen und ihnen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vermitteln.
2. Im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes leisten die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung einer frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie einer vom Einkommen der Eltern unabhängigen Partizipation. Hinzuweisen ist neben der verbindlichen Planung des Platzangebotes und der Förderung der Kindertagespflege auf die erheblichen Aufwendungen der Kreise für die sog. Leerstandsfinanzierung für die Kindertageseinrichtungen, die insbesondere im ländlichen Raum überhaupt eine wohnortnahe erreichbare Versorgungsstruktur sicherstellt, insbesondere auf die Leistungen der Kreise als örtliche Jugendhilfeträger im Rahmen der sog. Sozialstaffel (§ 7 KitaG), die sicherstellt, dass Kinder aus Familien mit geringen Einkommen einen ermäßigten oder sogar kostenfreien Betreuungsplatz erhalten. Dieses System der sozialen Ermäßigung hat sich nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages dem Grunde nach bewährt und sollte angesichts der strukturellen Unterfinanzierung des Systems der Kindertagesbetreuung durch das Land im Bestand Vorrang vor weiteren Beitragsfreistellungen für Bezieher\*innen höherer Einkommen („Beitragsdeckel“) oder gar der gesamten Beitragsfreistellung der frühkindlichen Bildung und Betreuung genießen.
3. Als Träger der Berufsschulen und in geringem Umfang auch der allgemeinbildenden Schulen leisten die schleswig-holsteinischen Kreise einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Bildungsinfrastruktur, die Basis für gute und chancengleiche Aufwuchsbedingungen für Kinder und Jugendliche sind.
4. Schließlich nehmen die Kreise in ihrer Funktion als kommunale Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in hohem Maße Verantwortung für das inklusive Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wahr, das vor Benachteiligungen und Ausgrenzung schützt und damit auch einen wichtigen Beitrag zu armutsfesten Startbedingungen leistet.
5. Als ein wichtiger Faktor für ein gelingendes gemeinsames Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unabhängig von den materiellen Bedingungen der Herkunftsfamilien erweist sich aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vor allem eine gute Ausstattung der Regelsysteme und systemischen Angebote: Kinder und Jugendliche und die sie betreuenden

Institutionen müssen so ausgestattet sein, dass sie in der Lage sind, alle oder jedenfalls einen Großteil der Bedarfe abzudecken. Nach wie vor müssen wir allerdings häufig feststellen, dass die Regelsysteme nicht so ausgestattet sind, dass alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen an ihnen partizipieren können und so auf Transferleistungen angewiesen sind. Diese Entwicklung erscheint einer inklusiven Gesellschaft eher abträglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Reimann  
Referent für Recht, Jugend und Soziales

**Anlage**

Positionspapier Deutscher Landkreistag „Anforderungen an eine eigenständige Kindergrundsicherung“

# Anforderungen an eine eigenständige Kindergrundsicherung

Der Deutsche Landkreistag setzt sich dafür ein, das Armutsrisiko von Kindern weitestmöglich zu minimieren. Die Sicherung des Lebensunterhalts sowie die soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern sind ein hohes Gut. Dementsprechend gibt es heute bereits vielfältige Leistungen für Kinder und ihre Familien. Die besondere Situation besteht darin, dass es (zu) viele nebeneinanderstehende, verschiedene Leistungen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und zahlreichen Schnittstellen gibt. Auch eine Grundsicherung für Kinder gibt es heute bereits. Sowohl das SGB II als auch das SGB XII gewähren Leistungen der Grundsicherung nicht nur für Erwachsene, sondern auch für Kinder.

Die bestehenden Leistungen – insbesondere die Familienleistung Kindergeld sowie die Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, Teile des Bildungspakets und der Kinderzuschlag – mit einer eigenständigen Kindergrundsicherung auf ein neues leistungsrechtliches Fundament zu stellen, ist leichter gesagt als getan. Es handelt sich um ein hochkomplexes System. Vorrangig muss der Abbau unnötiger bürokratischer Strukturen sein.

Der Deutsche Landkreistag beschreibt im Folgenden aus Sicht der Landkreise, die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Sozialhilfe, die Kinder- und Jugendhilfe, das Wohngeld, das Elterngeld, das Schüler-BAföG und weitere kind- und familienbezogene Leistungen verantwortlich sind, die **maßgeblichen Ansatzpunkte** bei einer eigenständigen Kindergrundsicherung.

## 1. Grundsätzliche Fragen

- Kinder leben und wohnen in der Regel in und mit ihrer Familie. Nicht zuletzt das Grundgesetz bestimmt die Rechte und Pflichten der Eltern für ihre Kinder. Darauf stellen die meisten der heutigen Sozialleistungen ab. Im Sinne des Kindeswohls ist es nicht zielführend, Kinder aus diesem Zusammenhang herauszulösen.
- Wenn Kinder bedürftig sind, sind sie dies in der Regel, weil ihre Eltern nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen. Auch deswegen muss die umfassende Unterstützung und Förderung der Eltern weiterhin im Fokus stehen. Insbesondere darf die Motivation der Eltern, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, nicht beeinträchtigt werden. Eine gelingende Kindergrundsicherung fördert die Motivation der Eltern zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit *und* die Familie in ihrer Teilhabe an Bildung und Kultur. Zugleich darf es kein Armutsrisiko (mehr) bedeuten, ein oder mehrere Kinder zu haben.
- Die Vermeidung von Kinderarmut darf nicht ausschließlich materiell betrachtet werden. Über kindes- und familienbezogene Leistungen der Existenzsicherung hinaus sind kommunale Angebote wie kostenlose Kulturgutscheine oder ermäßigte Schülertickets, Eintritte oder Vereinsmitgliedschaften wesentlich. Die kommunale Infrastruktur, insbesondere die Kindertagesbetreuung und die Schulen, kommt allen Kindern gleichermaßen zugute und trägt wesentlich dazu bei, Teilhabe für alle zu gewährleisten. Für einen hohen Nutzungsgrad der Kinderbetreuung, Sportvereine, Lernförderangebote ist insbesondere die individuelle Beratung durch kommunale Stellen und die Kenntnis der Familiensituation einschließlich persönlicher Kontakte sowie eine ortskundige hohe Beratungskompetenz erforderlich.
- Zu klären ist daher, worin der Mehrwert einer neuen Geldleistung bestehen kann. Sofern es um die Höhe der Leistung geht, muss eine eigenständige Kindergrundsicherung einen deutlichen

Mehrwert gegenüber einer Erhöhung des Kindergeldes und höheren Regelleistungen im SGB II und SGB XII zeitigen.

- Daneben müssen die Vereinfachung des Zugangs für die Berechtigten bis hin zur Leistung aus einer Hand sowie der Abbau von Verwaltungsaufwand Ziel sein. Dies gelingt am besten vor Ort in der Kommune. Wird lediglich die Zahl der für bedürftige Familien zuständigen Behörden und somit der Verwaltungsaufwand vermehrt, wird dies verfehlt.
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können durch die Kindergrundsicherung nicht ersetzt werden. Ebenso muss Kindesunterhalt vorrangig bleiben. Eine eigenständige Kindergrundsicherung darf nicht Elternteile entlasten, die sich ihrer Unterhaltspflicht entziehen wollen.

## 2. Konkrete Anforderungen

- Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ist es erforderlich, Leistungen der öffentlichen Fürsorge bedarfs- und bedürftigkeitsabhängig zu gewähren, also sowohl nach dem Alter der Kinder als auch nach dem Einkommen und dem Vermögen der Eltern zu differenzieren. Hierbei ist der grundsätzliche Vorrang der Unterhaltspflichten zu berücksichtigen.
- Die Existenzsicherung Wohnen (Kosten der Unterkunft und Heizung) muss wegen ihrer Komplexität gesondert in den Blick genommen werden. Kinder sind und bleiben Teil des elterlichen Haushalts. Dies wird bei den Kosten für Unterkunft und Heizung besonders deutlich, da die Kinder in derselben Wohnung leben wie ihre Eltern und die Miete für die gesamte Wohnung anfällt.
- Zu klären sind die Höhe und der Umfang der Kindergrundsicherung. Verwerfungen zu den Existenzsicherungsleistungen für Erwachsene müssen vermieden werden. Grundlage sollte eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe mit dem Schwerpunkt der Bedarfe für Kinder und Jugend-

liche sein. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die Kindergrundsicherungsleistungen ausschließlich den betroffenen Kindern zugutekommen.

## 3. Organisatorische Anbindung

- Die organisatorische Anbindung einer Kindergrundsicherung ist für die Kinder und ihre Familien sowie für die Verwaltung ein wichtiger Punkt. Die Kindergrundsicherung muss ihre Adressaten auf einfachem Wege erreichen. Es muss vermieden werden, dass neuer Verwaltungsaufwand entsteht. Das neue System muss nicht nur zielsicher sein, sondern auch zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.
- Vor dem Hintergrund der zu gewährleistenden Ortsnähe für persönliche Beratung und der direkten Verknüpfung mit weiteren kommunalen Unterstützungsleistungen erfolgt die Leistungsgewährung am besten auf der kommunalen Ebene. Dabei müssen auch die vielen Sach- und Dienstleistungen in den Blick genommen werden, nicht zuletzt die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.
- In Betracht kommt auch, die Kindergrundsicherung durch all diejenigen Behörden in den jeweiligen Leistungssystemen zu erbringen, die bereits heute Leistungen für die Kinder und insbesondere für die Eltern erbringen.
- Zu überlegen ist schließlich eine Differenzierung zwischen Garantiebetrug und Zusatzbetrag. Der Garantiebetrug, in dem das heutige Kindergeld aufgehen soll und der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch sein soll, käme ca. 16 Mio. Kindern zugute. Der Zusatzbetrag dagegen soll bedürftigkeitsabhängig und gestaffelt gewährt werden, dies würde nur ca. 2 Mio. Kinder betreffen. Daher könnte der Garantiebetrug wie bislang das Kindergeld von der Familienkasse gewährt werden, der die Daten der kindergeldberechtigten Kinder bereits vorliegen. Für den Personenkreis der bedürftigen Kinder, die zusätzlich den Zusatzbetrag erhalten sollen, kämen wie bislang die für die Regelleistung zuständigen Be-

hörden oder die kommunale Ebene in Betracht. Dies würde Doppelstrukturen und Schnittstellen zu den bestehenden Leistungen vermeiden.

- Eine Bündelung der gesamten eigenständigen Kindergrundsicherung bei der Familienkasse lehnen wir dagegen ab. Sie würde des Aufbaus eines neuen Behördenstranges etc. parallel zu den bestehenden Leistungsträgern bedürfen, die weiterhin die erforderlichen Leistungen für die Eltern sowie aufstockende oder individualisierte Leistungen für die Kinder bei überschießenden Bedarfen gewähren. Dies würde die Parallelstrukturen, zusätzlichen Schnittstellen und die Unübersichtlichkeit für alle Beteiligten weiter erhöhen. Die Übertragung der Aufgabe an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit wäre zudem verfassungswidrig, da Bundesgesetze nach dem Grundgesetz grundsätzlich von den Ländern auszuführen sind. Die engen Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 GG, der es dem Bund ausnahmsweise ermöglicht, neue Leistungen mit eigenen Mittel- und Unterbehörden auszuführen, sind nicht gegeben.
- Ebenso verbessert werden sollte der Umgang mit dem Kinderzuschlag bei schwankenden Einkommen. Weil der Kinderzuschlag nicht mehr auf den monatlichen Bedarf ausgerichtet ist, führen Änderungen in den Einkommensverhältnissen dazu, dass in einzelnen Monaten ergänzend zum Kinderzuschlag SGB II-Leistungen gewährt werden müssen. Damit erhalten die Kinder gleichzeitig Kinderzuschlag von der Familienkasse und SGB II-Leistungen vom Jobcenter. Dies sollte bereinigt werden.
- Eine bedarfsdeckende Ausgestaltung vorrangiger Sicherungssysteme wie z. B. des Schüler-BAföG würde gleichfalls einen aufstockenden oder zusätzlichen Bedarf an Transferleistungen entfallen lassen.

Beschluss des Präsidiums  
des Deutschen Landkreistages  
vom 10./11.1.2023

#### 4. Alternativen

- Alternativ zur Schaffung einer neuen eigenständigen Kindergrundsicherung könnten die vielfältigen Schnittstellen zwischen den bestehenden Transferleistungen weiter abgebaut werden. Auch hierbei wird darauf zu achten sein, dass es nicht zu Verwerfungen bei den Leistungsberechtigten Personenkreisen oder den Leistungen im Vergleich zum heutigen System kommt.
- Insbesondere sollten die Schnittstellen zum Unterhaltsvorschuss vereinfacht werden. Es ist eine langjährige kommunale Forderung, die unnötige Doppelbürokratie beim Zusammenspiel von Unterhaltsvorschussgesetz und SGB II/SGB XII abzuschaffen, indem Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geltend machen müssen. Dies würde an den Leistungen für die Kinder nichts ändern, aber den Aufwand für alle Beteiligten deutlich verringern.